

Ethnische Gruppen

Unter der Überschrift "Roma hinterließen Berg von Abfällen in Flutrinne" beschreibt eine Regionalzeitung die Hinterlassenschaften eines Roma- und Sinti-Lagers unter einer Brücke. Entgegen den Versprechungen, jeglichen Müll wegzuräumen, habe das fahrende Volk Abfälle hinterlassen, die ganze Container füllen. In dem Bericht werden die näheren Begleitumstände beim Zustandekommen des Lagerplatzes geschildert. Ferner wird die Frage untersucht, wer für die Kosten der Müllbeseitigung aufkommen wird. In diesem Zusammenhang erwähnt die Zeitung mehrmals, dass es sich bei den Campern um Roma handelt. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beantragt beim Deutschen Presserat eine Rüge der Darstellung. Für das Verständnis des Vorganges an der Brücke sei die Erwähnung von Sinti und Roma nicht notwendig gewesen. Die Chefredaktion der Zeitung weist darauf hin, dass in mehreren Folgen über das Lager der Sinti und Roma berichtet worden sei. Dieses Lager sei von der Stadtverwaltung nicht genehmigt, aber dennoch geduldet worden, weil Sinti und Roma dort eine Hochzeit feiern wollten und dies öffentlich angekündigt hatten. Somit hätten sie sich auch selbst in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gestellt. Da sich das immer größer werdende Lager in Sichtweite von Einkaufszentren befand, habe an der Berichterstattung über die Folgen auch ein öffentliches Interesse bestanden. (1996)

Der Presserat ist der Auffassung, dass der Beitrag nicht gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstößt. Er erkennt an, dass es für das Verständnis für die Hintergründe des Vorgangs notwendig war, die Zugehörigkeit der Camper zur Gruppe der Roma zu erwähnen. Der Sachbezug sei durchaus nachvollziehbar. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, ermahnt aber die Redaktion, mit der Sprache der Berichterstattung sensibler umzugehen. Dabei bezieht er sich auf die Formulierung "Entgegen den Versprechungen, jeglichen Müll wegzuräumen, hinterließ das fahrende Volk Abfälle, die ganze Container füllen". (B 23e/97)

Aktenzeichen:B 23e/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet